



---

## Kurzinformation

### Berichtspflichten von Unternehmen gemäß der Nachhaltigkeitsrichtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD)

---

Der Fachbereich Europa wurde gebeten, eine Übersicht über die sich für Unternehmen aus der Corporate Sustainability Reporting Directive (EU) 2022/2464<sup>1</sup> (CSRD, Nachhaltigkeitsrichtlinie) ergebenden Nachhaltigkeitsberichtspflichten anzufertigen. Im Folgenden werden die zentralen Inhalte der CSRD und die Neuerungen des bestehenden regulatorischen Rahmens kurзорisch dargestellt.

#### 1. Einführung

Die CSRD ist eine Richtlinie gemäß Art. 288 Abs. 3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die mit der Neuregelung der nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten einen Paradigmenwechsel in der Rechnungslegung europäischer Unternehmen bewirken soll.<sup>2</sup> Der bisherige europäische Rechtsrahmen, die sog. Non-Financial Reporting Directive 2014/95/EU<sup>3</sup>

---

1 Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, [Abl. EU L 322, 16. Dezember 2022, S. 15](#).

2 Vgl. dazu aus der Literatur Baumüller/Lanfermann, Der Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD): Detailregelungen und Zweifelsfragen, IRZ 2023, 89 (89).

3 Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzialer und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, Abl. EU L 330, 15. November 2014, S. 1 ([konsolidierte Fassung vom 5. Dezember 2014](#)).

(NFRD, CSR-Richtlinie), hatte sich als reformbedürftig erwiesen.<sup>4</sup>

Ziel der CSDR ist die Schließung von Lücken im bestehenden Rechtsrahmen zur „Sustainable Finance“ Agenda der Europäischen Union (EU).<sup>5</sup> Daneben sollen die Nachhaltigkeitsberichtspflichten im Vergleich zur NFRD generell ausgeweitet und vereinheitlicht werden, um dem „Mangel an Rechenschaftspflicht“ der Unternehmen gegenüber dem Informationsbedarf der Zivilgesellschaft abzuhelfen.<sup>6</sup> Mit der CSDR wird nach Ansicht in der Literatur eine umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung angestrebt, die weitgehend von der Finanzberichterstattung entkoppelt ist<sup>7</sup> und gleichwertig neben dieser steht.<sup>8</sup> Inhalt der CSDR bilden (erneute) Ergänzungen und Modifikationen der bestehenden Richtlinien 2013/34/EU<sup>9</sup> (Bilanz-RL), 2004/109/EG<sup>10</sup> (Transparenz-RL) und

4 Vgl. Erwägungsgrund 13 CSDR; ferner Europäische Kommission, Inception Impact Assessment: Revision of the NFRD, [Ref. Ares\(2020\)5880716 vom 20. Januar 2020](#); aus der Literatur Baumüller/Lanfermann, IRZ 2023, 89 (89). Mit der NFRD sollte 2014 die Konsistenz und Vergleichbarkeit der Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit, wie sozialen und umweltbezogenen Aspekten, durch Unternehmen aller Branchen in den Mitgliedstaaten im Interesse von Investoren, Verbrauchern und des Übergangs zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft erhöht werden. Bestimmte große kapitalmarktorientierte Unternehmen und bestimmte andere Unternehmen wurden daher verpflichtet ihren Lagebericht um eine „nichtfinanzielle Erklärung“ mit Mindestangaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu erweitern, vgl. Erwägungsgründe 3, 6 f., 13 f., Art. 1 Abs. 1 UAbs. 1 NFRD. Dies geschah durch Änderungen an der Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU; zentral war die Neueinführung der Art. 19 a und 29 a Bilanz-RL idFd NFRD. Fristende zur Umsetzung der NFRD in nationales Recht war gemäß Art. 4 Abs. 1 UAbs. 1 NFRD der 6. Dezember 2016. Die NFRD wurde in Deutschland durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) vom 11. April 2017 (BGBl. Nr. 20 Teil I, S. 802), in nationales Recht umgesetzt.

5 Baumüller/Lanfermann, IRZ 2023, 89 (89). Die Sustainable Finance Strategie der EU hat das Ziel ein nachhaltiges Wirtschaftssystem dadurch zu etablieren, dass der Finanzmarkt mittels Offenlegungspflichten von Unternehmen hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit seine Kapitalströme zugunsten nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten ausrichten kann, vgl. ebenda.

6 Kleindiek, in: Dicken et al., BeckOGK, Stand 01.11.2023, § 289b HGB, Rn. 41 mit Verweis auf Erwägungsgrund 14 CSDR.

7 Kleindiek, in: Dicken et al., BeckOGK, Stand 01.11.2023, § 289c HGB, Rn. 60.

8 Vgl. Kajüter, in: Münchener Kommentar zum HGB, 5. Auflage 2024, §§ 289b-289e, Rn. 7.

9 Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. EU L 182, 29. Juni 2013, S. 19 ([konsolidierte Fassung vom 28. Mai 2024](#))

10 Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl. EG L 390, 31. Dezember 2004, S. 38 ([konsolidierte Fassung vom 9. Januar 2024](#)).

2006/43/EG<sup>11</sup> (Abschlussprüfungs-RL) sowie der Verordnung (EU) Nr. 537/2014<sup>12</sup> (Abschlussprüfer-VO). Die CSDR trat am 5. Januar 2023 in Kraft<sup>13</sup> und das Fristende zur Umsetzung in nationales Recht ist der 6. Juli 2024.<sup>14</sup>

## 2. Wesentliche Inhalte und Neuerungen

Zentrales Element der CSDR sind die durch Art. 1 CSDR vorgenommenen Änderungen an der Bilanz-RL. Wesentliche Neuerungen ergeben sich insbesondere durch Neufassungen der Art. 19 a und Art. 29 a sowie Neueinfügungen der Art. 29 b bis d und Art. 40 a bis d Bilanz-RL.<sup>15</sup>

Die in Art. 19 a Bilanz-RL (in der Fassung der (idFd) NFRD) statuierte „Nichtfinanzielle Erklärung“ wird zu einer umfassenden „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ fortentwickelt.<sup>16</sup> In diesem Zuge wird der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen erheblich erweitert. Die Berichtspflicht betrifft nach Art. 19 a Abs. 1 UAbs. 1 Bilanz-RL idFd CSDR nunmehr „große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen –, bei denen es sich

11 Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, [Abl. EG L 157, 9. Juni 2006, S. 87.](#)

12 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, Abl. EU L 158, 27. Mai 2014, S. 77 ([konsolidierte Fassung vom 9. Januar 2024](#)).

13 Art. 7 UAbs. 1 CSDR.

14 Art. 5 Abs. 1 CSDR. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 22. März 2024 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der CSDR sowie zur Überprüfung und Anpassung des bestehenden Rechtsrahmens veröffentlicht, abrufbar unter folgendem Link: [RefE\\_CSDR\\_UmsG.pdf \(bmj.de\)](#). Nach derzeitigem Stand (02.07.2024) ist das nationale Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

15 Vgl. Art. 1 Abs. 4, 7, 8, 9, 14 CSDR.

16 Vgl. *Kleindiek*, in: Dicken et al., BeckOGK, Stand 01.11.2023, § 289b HGB, Rn. 36.

um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a [Bilanz-RL] handelt“<sup>17</sup> und damit künftig alle haftungsbeschränkten großen Unternehmen sowie kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU).<sup>18</sup> Diese Ausweitung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt zeitlich gestaffelt nach den Vorgaben des Art. 5 Abs. 2 UAbs. 1 CSRD.<sup>19</sup>

Gemäß Art. 19 a Abs. 1 UAbs. 2 Bilanz-RL idFd CSRD muss die Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig „im Lagebericht mittels eines dafür vorgesehenen Abschnitts klar erkennbar“ sein.<sup>20</sup> Dabei müssen gemäß Art. 19 a Abs. 1 Bilanz-RL idFd CSRD diejenigen Angaben enthalten sein, die „für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind“. Was genau diese Informationen umfassen, wird in Art. 19 a Abs. 2, Abs. 3 Bilanz-RL idFd CSRD präzisiert.<sup>21</sup>

17 Bisher waren nach Art. 19 a Abs. 1 UAbs. 1 Bilanz-RL idFd NFRD nur große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 beschäftigten Mitarbeitern berichterstattungspflichtig. Künftig sind alle großen Unternehmen im Anwendungsbereich der Bilanz-RL nachhaltigkeitsberichtspflichtig. Lediglich zwei der drei Größenmerkmale (Bilanzsumme, Umsatzerlös, Arbeitnehmerzahl) müssen erfüllt sein, die Arbeitnehmerzahl von 500 oder eine Kapitalmarktorientierung als Kriterium entfallen, *Kleindiek*, in: Dicken et al., BeckOGK, Stand 01.11.2023, § 289b HGB, Rn. 37. Zu den bilanzrechtlichen Größenklassen siehe Art. 3 Bilanz-RL idFd CSRD. Kleine und mittlere Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Buchst. a Bilanz-RL sind solche Unternehmen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats zugelassen sind.

18 *Kleindiek*, in: Dicken et al., BeckOGK, Stand 01.11.2023, § 289b HGB, Rn. 36. Durch Art. 1 Nr. 1 CSRD wird zudem Art. 1 Abs. 3 Bilanz-RL idFd CSRD dahingehend erweitert, dass bestimmte Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute unabhängig ihrer Rechtsform nachhaltigkeitsberichterstattungspflichtig sind.

19 Demnach sind bislang schon zur „nichtfinanziellen Erklärung“ nach Art. 19 a BilanzRL idFd NFRD verpflichtete Unternehmen (einschließlich Mutterunternehmen) für ab dem am oder nach dem 1.1.2024 beginnende Geschäftsjahre berichtspflichtig, große künftig erstmalig berichtspflichtige Unternehmen (einschließlich Mutterunternehmen) ab dem Geschäftsjahr 2025 und künftig berichtspflichtige KMU ab dem Geschäftsjahr 2026. Berichtspflichtigen KMU haben jedoch gem. Art. 19 a Abs. 7 Bilanz-RL idFd CSRD die Möglichkeit für Geschäftsjahre vor dem 1.1.2028 den Nachhaltigkeitsbericht nicht vorzulegen, sofern sie das Nichtvorlegen begründen.

20 Damit entfällt die Option eines gesonderten Berichts, *Kleindiek*, in: Dicken et al., BeckOGK, Stand 01.11.2023, § 289b HGB, Rn. 42.

21 Im Vergleich zur Bilanz-RL idFd NFRD wurden der Umfang der Berichtsgegenstände und -inhalte deutlich ausgebaut und detaillierter dargestellt, vgl. *Kleindiek*, in: Dicken et al., BeckOGK, Stand 01.11.2023, § 289b HGB, Rn. 42; *Merkt*, in: Hopt, HGB, 43. Auflage 2024, § 298b, Rn. 8a. Zu den Berichtsgegenständen gehören gem. Art. 19 Abs. 2 UAbs. 1 Bilanz-RL idFd CSRD bspw. (keine abschließende Aufzählung): Eine Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens einschließlich Angaben zu Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten und der Art und Weise, wie die Vereinbarkeit von Geschäftsmodell und Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 sichergestellt werden soll (Buchst. a i-iii), der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele des Unternehmens, ggf. einschließlich absoluter Treibhausgasreduktionsziele, und der diesbezüglichen Erreichungsfortschritte (Buchst. b), der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten sowie ihres Fachwissens und ihrer Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Rolle oder ihres Zugangs zu solchem Fachwissen und solchen Fähigkeiten (Buchst. c), der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit (Buchst. d), des vom Unternehmen mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte durchgeführten Due-Diligence-Prozesses und der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit

Berichtspflichtige KMU und bestimmte andere Unternehmen haben gem. Art. 19 a Abs. 6 UAbs. 1 Bilanz-RL idFd CSRD die Möglichkeit einer erleichterten Nachhaltigkeitsberichterstattung.<sup>22</sup> Ferner erstatten die Unternehmen gemäß Art. 19 a Abs. 2 UAbs. 2 Bilanz-RL idFd CSRD Bericht über den Prozess zur Ermittlung der gemäß Art. 19 a Abs. 1 UAbs. 1 Bilanz-RL idFd CSRD in den Lagebericht aufgenommenen Informationen.

Die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung von Mutterunternehmen großer Gruppen (iSd. Art. 3 Abs. 7 Bilanz-RL) folgt weitgehend dem Muster des Art. 19 a Bilanz-RL idFd CSRD und findet sich in dem novellierten Art. 29 a Bilanz-RL idFd CSRD. Art. 29 a Abs. 1 bis 7 Bilanz-RL idFd CSRD enthalten Vorgaben für die Konzern-Nachhaltigkeitsberichterstattung im konsolidierten Lagebericht, während Art. 19 a Abs. 9, 10 und Art. 29 a Abs. 8, 9 Bilanz-RL Möglichkeiten der Befreiungen von Tochterunternehmen enthalten. Neu in die Bilanz-RL eingefügt wurden die Art. 40 a bis d, die Regelungen zur Berichterstattung von Drittlandunternehmen<sup>23</sup> vorsehen.

Gemäß Art. 19 a Abs. 4 bzw. Abs. 6 UAbs. 2 Bilanz-RL idFd CSRD hat die Nachhaltigkeitsberichterstattung anhand der gemäß Art. 29 b Bilanz-RL idFd CSRD erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erfolgen (bzw. für Unternehmen, die von der erleichterten Berichterstattung Gebrauch machen, anhand der nach Art. 29 c Bilanz-RL idFd CSRD erlassenen Standards).<sup>24</sup>

---

seiner Wertschöpfungskette verknüpft sind sowie der Maßnahmen zur Ermittlung, Überwachung, Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung dieser Auswirkungen (Buchst. f i-iii), der wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist (Buchst. g) und Indikatoren, die für die genannten Offenlegungen relevant sind (Buchst. h). Gegebenenfalls umfassen diese Informationen Angaben zur eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette, Art. 19 Abs. 3 UAbs. 1 Bilanz-RL idFd CSRD.

- 22 Diese umfasst: eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens und von der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit; die wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie jegliche Maßnahmen zur Ermittlung, Überwachung, Verhinderung, Minderung oder Behebung solcher tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen; die wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und die Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen; Schlüsselindikatoren, die für die genannten Offenlegungen erforderlich sind.
- 23 Dies betrifft gem. Art. 40 a Abs. 1 UAbs. 1, 3 Bilanz-RL idFd CSRD Tochterunternehmen, dessen oberstes Mutterunternehmen dem Recht eines Drittlandes unterliegt bzw. Zweigniederlassungen eines dem Recht eines Drittlands unterliegenden Unternehmens. Die Berichtspflicht für diese Unternehmen besteht ab dem Geschäftsjahr 2028, vgl. Art. 5 Abs. 2 UAbs. 2 Bilanz-RL idFd CSRD.
- 24 Gem. Art. 1 Abs. 8 CSRD werden die Art. 29 b und c neu in die Bilanz-RL eingefügt. Sie ermächtigen iVm. Art. 49 Bilanz-RL idFd CSRD die Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte, um die Richtlinie um Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ergänzen. In diesen Standards werden die inhaltlichen und strukturellen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsangaben über die Unternehmen nach Art. 19 a und 29 a Bilanz-RL idFd CSRD Bericht erstatten müssen spezifiziert, vgl. Art. 29 b Abs. 1 UAbs. 1 Bilanz-RL idFd CSRD. Auch für den Erlass der Standards ist eine zeitliche Stufung vorgesehen, siehe Art. 29 b Abs. 1 UAbs. 2 und 3, Art. 29 c Abs. 1 UAbs. 1 und 2, Art. 40 b Bilanz-RL idFd CSRD. Die branchenübergreifenden European Sustainability Reporting Standards (ESRS) wurden von der Europäischen Kommission mit der delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Abl. EU L, 2023/2772, 22. Dezember 2023, [konsolidierte Fassung vom 22. Dezember 2023](#)) angenommen und traten gemäß Art. 2 UAbs. 2

Darüber hinaus regelt der neu in die Bilanz-RL idFd CSRD eingefügte Art. 29 d, dass die nach Art. 19 a bzw. 29 a Bilanz-RL idFd CSRD berichtspflichtigen Unternehmen ihren Lagebericht im einheitlichen elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format, ESEF)<sup>25</sup> darstellen. Der durch Art. 1 Abs. 13 CSRD neu gefasste Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. aa, Abs. 3 und 4 Bilanz-RL idFd CSRD sieht außerdem eine externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Abschlussprüfer oder bestimmte andere unabhängige Prüfer vor.

Fachbereich Europa

---

ESRS am 1. Januar 2024 in Kraft. In ihren Anhängen finden sich detaillierte Ausgestaltungen der Berichtsanforderungen mittels 12 statuierter Standards (unterteilt in 4 Gruppen: Allgemeine Anforderungen, Umweltinformationen, Sozialinformationen, Governance-Informationen), vgl. Art. 29 b Abs. 2 UAbs. 2 Bilanz-RL idFd CSRD, vgl. Anhang 1, S. 3, 30 ff., 40 ESRS. Der Erlass der Standards für bestimmte Sektoren und Unternehmen aus Drittstaaten, die bis 30. Juni 2024 verabschiedet werden sollten, wurde um 2 Jahre verschoben. Diese Maßnahme ist Teil eines ersten Pakets zur Rationalisierung der Berichtspflichten und steht im Einklang mit dem KMU-Entlastungspaket, vgl. Rat der Europäischen Union, [Pressemitteilung vom 2. Februar 2024](#). Das KMU-Entlastungspaket sieht vor, die Belastung durch Berichtspflichten insbesondere für KMU zu rationalisieren, vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 12. September 2023, [COM\(2023\) 535 endg.](#). Ziff. 3.1.4. Nach der bisherigen Bilanz-RL idFd NFRD gab es hingegen nur unverbindliche „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen“, vgl. Mitteilung der Kommission vom 5. Juli 2017, [Abl. EU C 215, S.1](#).

25 Im Sinne von Art. 3 der delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Er-gänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats, Abl. EU L 143, 29. Mai 2019, S. 1 ([konsolidierte Fassung vom 19. Januar 2023](#)).